

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00185 vom 3. Mai 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00185

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00185 du 3 mai 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00185 del 3 maggio 2018

Regeste

Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Vorbereitung der Eintragung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft | Rechtskräftig abgewiesene asylsuchende Personen können bis zur Ausreise kein Verfahren um Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung einleiten, ausser es bestehe ein offensichtlicher Anspruch auf deren Erteilung (E. 2.1). Ein (blosses) Konkubinat genügt dabei regelmässig nicht zur Begründung eines Bewilligungsanspruchs, es sei denn, die partnerschaftliche Beziehung werde seit Langem eheähnlich gelebt, was hier nicht der Fall ist (E. 2.2). Es ist sodann auch gerade nicht offensichtlich, dass der Beschwerdeführer nach der Eintragung seiner Partnerschaft mit einem Schweizer eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs erhalte, zumal er in den vergangenen 19 Jahren fortgesetzt straffällig wurde und dem sich hieraus ergebenden öffentlichen Interesse an seiner Fernhaltung keine höher zu gewichtenden privaten Interessen gegenüberstehen. Dabei sei angemerkt, dass im vorliegenden Verfahren behördenseitig keine vertieften Abklärungen vorzunehmen sind, sodass die Prüfung, ob der Beschwerdeführer im Heimatland aufgrund seiner sexuellen Orientierung konkret gefährdet wäre, (ausnahmsweise) auf das Verfahren der vorläufigen Aufnahme zu verschieben ist. Es besteht daher auch kein Anspruch auf Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Eintragung der Partnerschaft (zum Ganzen E. 2.3 f.). Dem Beschwerdeführer wäre schliesslich auch bei einer vorläufigen Aufnahme nicht verwehrt, seine Partnerschaft eintragen zu lassen, wenn der Vollzug seiner Wegweisung als unzumutbar erachtet und er hier vorläufig aufgenommen werden sollte (E. 2.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 14. November 2018, 2C_81/2018, E. 1.1 mit Hinweis ; vgl. ferner bezüglich der Rüge einer Verletzung des Anspruchs auf Schutz des Familienlebens BGr, 3. Mai 2018, 2C_880/2017, E. 1.2); ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel

ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.